

Gemeinde Bruck



Niederschrift

über die

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Bruck

Datum: 6. Oktober 2026
Uhrzeit: 19:30 Uhr - 20:30 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses in Alxing
Schriftführer/in: Christine Ametsbichler

Teilnehmer:

1. Bürgermeisterin	Dengl Katharina
Gemeinderätin	Baumann Barbara
Gemeinderat	Dengl Bernhard
Gemeinderat	Dengl Tobias
Gemeinderat	Garnreiter Thomas
Gemeinderätin	Grünfelder Gabriele
Gemeinderätin	Henke Patricia
Gemeinderätin	Mittermeier Franziska
Gemeinderat	Schwäbl jun. Josef
Gemeinderat	Stinauer Robert
Gemeinderat	Stürzer Michael
2. Bürgermeister	Kotter jun. Josef
3. Bürgermeisterin	Heiler Theresia

TOP	Tagesordnung öffentliche Sitzung
------------	---

1. Bürgeranfragen
2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift
3. Bebauungsplan Fläche für Gemeinbedarf "Feuerwehr, Bauhof, Verwaltung, Kultur", Behandlung der Stellungnahmen der Beteiligungen nach §§3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB; Satzungsbeschluss
4. Bekanntgaben
5. Anfragen

TOP	Öffentliche Sitzung
------------	----------------------------

Die Vorsitzende eröffnete um 19:30 Uhr die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

1. Bürgeranfragen

Sachverhalt:

keine

2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bruck genehmigt die öffentliche Niederschrift der Sitzung vom 15.09.2026.

Beschluss:

Die Niederschrift der Sitzung vom 15.09.2026 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt, vorbehaltlich der eingearbeiteten Änderungen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

3. Bebauungsplan Fläche für Gemeinbedarf "Feuerwehr, Bauhof, Verwaltung, Kultur", Behandlung der Stellungnahmen der Beteiligungen nach §§3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB; Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 07.03.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr, Bauhof, Verwaltung, Kultur“ beschlossen.

In der Sitzung vom 03.03.2026 wurden die Stellungnahmen der Beteiligungen nach §§3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB behandelt und die Bebauungsplanunterlagen in der Fassung vom 03.03.2026 gebilligt.

Im Zeitraum vom 24.04.2026 bis 29.05.2026 wurden die Beteiligungen nach §§3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Hans Baumann & Freunde aus Falkenberg, 85665 Moosach, bearbeitet und folgende Abwägungs- und Beschlussvorschläge erstellt:

Regierung von Oberbayern, München, Landesplanungsbehörde, Stellungnahme vom 27.04.2026

Sachvortrag:

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Ergebnisse der letzten Stellungnahme

Zur o.g. Planung gaben wir bereits mit Schreiben vom 08.09.2025 eine Stellungnahme ab. Darin kamen wir zu dem Ergebnis, dass die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für Feuerwehr und Bauhof im Südosten des Ortsteils Pienzenau grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

Neue Planunterlagen vom 03.03.2026

In den neu vorgelegten Planunterlagen hat sich der Sachverhalt in landesplanerisch relevanten Aspekten nicht geändert.

Ergebnis

Die Planung entspricht weiterhin grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Eine Änderung oder Ergänzung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

Beschluss: 13/0

Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, Stellungnahme vom 15.05.2026

Sachvortrag:

Gegen das im Betreff genannte Vorhaben der Gemeinde Bruck bestehen aus bergrechtlicher Sicht keine Einwände.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag:

Eine Änderung oder Ergänzung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

Beschluss: 13/0

Landratsamt Ebersberg, Abteilung Baurecht vom 06.05.2026

Sachvortrag:

Zu dem Bauleitplanverfahren „Bebauungsplan "Feuerwehr, Bauhof, Verwaltung, Kultur" Gemeinbedarfsfläche südlich von Pienzenau“ in der Fassung vom 03.03.2026 ergeben sich aus baufachlicher sowie aus baurechtlicher Sicht keine weiteren Anregungen oder Ergänzungen.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Eine Änderung oder Ergänzung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

Beschluss: 13/0

Landratsamt Ebersberg, Abteilung Brandschutzdienststelle vom 20.05.2026

Sachvortrag:

Aus Sicht der Brandschutzdienststelle LRA Ebersberg bestehen keine Einwände gegen dieses Vorhaben.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag:

Eine Änderung oder Ergänzung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.
Beschluss: 13/0

Landratsamt Ebersberg, Abteilung Immissionsschutz vom 11.06.2026

Sachvortrag:

Mit immissionsschutzfachlicher Stellungnahme vom 17.09.2025 wurde zum 1. Verfahrensschritt Stellung genommen. Eine Berücksichtigung unserer Stellungnahme war aus den Abwägungsbeschlüssen nicht erkennbar. **Im Grundsatz halten wir an den Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können, fest.** Hierzu stehen wir für einen konstruktiven Austausch mit dem Gutachterbüro C.Hentschel gerne bereit.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag:

Für die Gemeinbedarfsfläche wurden im Rahmen einer schalltechnischen Voruntersuchung Testberechnungen für mögliche Nutzungen auf dem Betriebsgelände durchgeführt. Untersucht wurden unter anderem eine Feuerwehr, ein Bauhof, ein Wertstoffhof, sowie Nutzungen für Verwaltung und Veranstaltungen. Diese stellen vorwiegend lärmintensive Nutzungen dar und wurden im Hinblick auf die schutzbedürftige Nachbarschaft (WA, WR) schalltechnisch untersucht.

Die Ergebnisse zeigten, dass sowohl für den Gesamtbetrieb als auch für Veranstaltungen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sowie das Spitzenpegelkriterium tagsüber und nachts eingehalten werden können. Die Vorhaben sind daher voraussichtlich umsetzbar.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm sowie zur Sicherung eines planerischen Gestaltungsspielraums wird im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 a) bb) BauGB ein Geräuschemissionskontingent festgesetzt. Dies bedeutet, dass der Betrieb durch geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen hat, dass die allein von seinen Anlagen (einschließlich des Verkehrs auf dem Betriebsgelände) verursachten Geräusche im Einwirkungsbereich außerhalb des Plangebiets keine höheren Beurteilungspegel erzeugen, als bei ungehinderter Schallausbreitung dem festgesetzten Geräuschemissionskontingent entspricht. Der Nachweis über die Einhaltung des zulässigen Geräuschemissionskontingents ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen.

Beschluss: 13/0

Landratsamt Ebersberg, Stellungnahme der kommunalen Abfallwirtschaft vom 27.05.2026

Sachvortrag:

Gegen den vorliegenden Bebauungsplan gibt es aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Einwände. Es sollten jedoch folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Abfallsammlung und Arbeitsschutz:

Für die Abholung und Erfassung der Abfallfraktionen sind die einschlägigen Arbeitsschutzregelungen zu beachten, insbesondere die DGUV-Regel 114-601 (Stand Oktober 2016) sowie die DGUV-Information 214-033, „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ (Stand September 2021). Sammelstellen sind so zu planen, dass sie gut zugänglich, sicher anfahrbar und ausreichend beleuchtet sind. Rückwärtsfahrten von Entsorgungsfahrzeugen sind aus Gründen des Arbeitsschutzes grundsätzlich zu vermeiden.

2. Erschließung / Befahrbarkeit

Nach den Planunterlagen erfolgt die Erschließung über einen Stich von der Gemeindeverbindungsstraße. Zudem soll das Feuerwehrgebäude auf der Gemeindefläche umfahren werden können, so dass ein Wenden größerer Fahrzeuge nicht erforderlich ist.

Die Erschließungs- und Rangierflächen sind so auszugestalten, dass auch dreiachsige Entsorgungsfahrzeuge sicher zufahren und verkehren können. Dabei sind ausreichende Fahrbahnbreiten, Schleppkurven, Tragfähigkeit sowie gefahrlose An- und Abfahrtsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

3. Standflächen und Bereitstellung der Abfallbehälter

Für die künftige Abfallentsorgung sind ausreichend dimensionierte und dauerhaft nutzbare Standflächen für Abfallbehälter auf dem Grundstück vorzusehen. Dabei sind auch mögliche zukünftige Anpassungen der Abfallentsorgung zu berücksichtigen. Die Standflächen müssen für die getrennte Erfassung der anfallenden Abfallfraktionen geeignet und gut zugänglich sein. Die Bereitstellung der Abfallbehälter ist so zu organisieren, dass kurze, sichere und praktikable Wege zur Abholung gewährleistet sind. Stand- und Bereitstellflächen dürfen insbesondere nicht innerhalb von Feuerwehrbewegungsflächen, Rangierflächen, Stellplätzen oder betrieblich erforderlichen Verkehrsflächen liegen und nicht durch Einfriedungen, Grünflächen oder sonstige Anlagen eingeschränkt werden. Dabei ist auf eine konfliktfreie Organisation mit dem Einsatzbetrieb der Feuerwehr, dem Betriebsablauf des Bauhofs sowie dem Besucherbetrieb bei Veranstaltungen zu achten.

4. Betriebliche Abfälle und Problemstoffe

Die im Plangebiet anfallenden gewerbeähnlichen bzw. betrieblichen Abfälle aus Bauhof, Feuerwehr, Verwaltung und kultureller Nutzung sind gemäß Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sowie gemäß den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ebersberg getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Soweit im Bereich von Bauhof oder Feuerwehr Problemstoffe anfallen oder gelagert werden, sind diese sicher, flüssigkeitsdicht und witterungsgeschützt zu lagern. Dies betrifft insbesondere Stoffe wie Altöl, Batterien, Farben, Lacke, ölhaltige Betriebsmittel, Bindemittel oder vergleichbare Stoffe. Eine Vermischung mit sonstigen Abfällen ist auszuschließen.

5. Entwässerung von Betriebs- und Abfalllagerflächen

Nach den Unterlagen ist im Norden des Geltungsbereichs ein Sickerbecken für unverschmutztes Niederschlagswasser vorgesehen. Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist sicherzustellen, dass nur unbelastetes Niederschlagswasser versickert wird. Niederschlagswasser aus Betriebs-, Lager-, Wasch- oder Abfalllagerflächen darf bei möglicher Verunreinigung nicht unbehandelt versickert werden.

6. Baustellenabfälle

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans anfallende Bau- und Abbruchabfälle sind gemäß § 14 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung fraktioniert zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen:

- Inertes Material: Ablagerung in einer dafür zugelassenen Kiesgrube oder Wiederverwertung.
- Baustellenmischabfälle: Inertes Material vermischt mit sonstigen Altstoffen (z.B. Holz, Metall, Baufolien, Kartonagen etc.), Sortierung auf einer genehmigten Sortieranlage.
- Baustellenrestmüll: Reststoffe, die weder inertes Material noch Wertstoffe enthalten, Anlieferung am Entsorgungszentrum "An der Schafweide".

7. Bodenaushub

Bodenaushub ist getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen. Bei einer Verwertung außerhalb des Herkunftsstandortes sind die einschlägigen abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden im Rahmen der weiteren Gebäudeplanung, der Bauausführung sowie des Betriebes beachtet. Änderungen oder Ergänzungen der Bebauungsplanunterlagen ergeben sich hierdurch nicht.

Beschluss: 13/0

Landratsamt Ebersberg, Abteilung Bodenschutz, Stellungnahme vom 12.05.2026

Sachvortrag:

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 09.09.25, die wir im Anhang nochmals übermitteln. Eine erneute Stellungnahme erfolgt nicht.

Stellungnahme vom 09.09.2025:

Die im o.a. Bebauungsplan genannten Flurnummern in der Gemarkung Bruck sind derzeit nicht im Altlastenkataster für den Landkreis Ebersberg eingetragen.

Bei Hinweisen auf schädliche Bodenverunreinigungen sind das Landratsamt Ebersberg, Sachgebiet 44 - Fachbereich Bodenschutz und das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Sachgebiet Altlasten unverzüglich zu informieren.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag:

Eine Änderung oder Ergänzung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

Beschluss: 13/0

Landratsamt Ebersberg, untere Naturschutzbehörde vom 28.05.2026

Sachvortrag:

zu o. g. Vorhaben nehmen wir aus der Sicht des Naturschutzes wie folgt Stellung:

I. Sachverhalt

Der Gemeinderat der Gemeinde Bruck hat am 07.03.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung „Feuerwehr, Bauhof, Verwaltung, Kultur“ beschlossen.

Das Plangebiet berührt keine Schutzgebiete im Sinne des Kapitels 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Ebenfalls sind keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom Vorhaben betroffen.

II. Beurteilung aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht

Aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Einwände und Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag:

Für die Planung sind keine Änderungen oder Ergänzungen veranlasst.

Beschluss: 13/0

Landratsamt Ebersberg, Mobilität und Regionalentwicklung, vom 08.05.2026

Sachvortrag:

Von Seiten der Regionalentwicklung gibt es keine Einwände.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag:

Für die Planung sind keine Änderungen oder Ergänzungen veranlasst.

Beschluss: 13/0

Regionaler Planungsverband München vom 18.05.2026

Sachvortrag:

Die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes München teilt mit, dass zum o. g. Vorhaben keine regionalplanerischen Bedenken angemeldet werden.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag:

Für die Planung sind keine Änderungen oder Ergänzungen veranlasst.

Beschluss: 13/0

Bayernets GmbH München, Stellungnahme vom 24.04.2026

Sachvortrag:

Im Geltungsbereich Ihres o. g. Verfahrens sowie auf der externen Ausgleichsfläche (Fl. Nr. 654 der Gemarkung Loitersdorf) – wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt – liegen

keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt.

Es bestehen keine Einwände gegen das Verfahren.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag:

Für die Planung sind keine Änderungen oder Ergänzungen veranlasst.

Beschluss: 13/0

Bayernwerk Netz GmbH, Stellungnahme vom 28.04.2026

Sachvortrag:

Unsere Stellungnahme vom 23.09.2025 behält unverändert seine Gültigkeit.

Der Abstimmung des Standorts der Trafostation bei der Erschließungsplanung ist für uns so in Ordnung.

Stellungnahme vom 23.09.2025:

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Der Netzbetrieb des Stromnetzes der EBERnetz GmbH & Co. KG liegt bei der Bayernwerk Netz GmbH. Daher nehmen wir Stellung zu Ihrem Schreiben.

Kabelplanung(en)

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

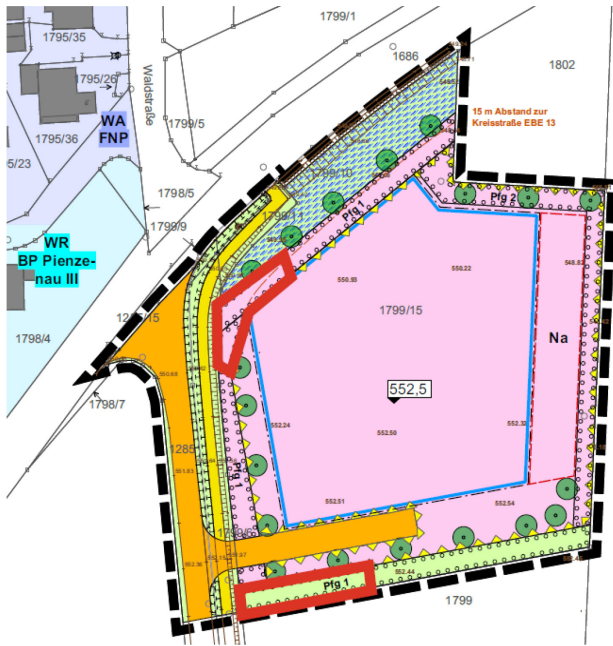
- *Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.*
- *Für die Ausführungen der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.*

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Die Standardschließung für Hausanschlüsse deckt max. 30 kW ab. Werden aufgrund der Bebaubarkeit oder eines erhöhten elektrischen Bedarfs höhere Anschlussleistungen gewünscht, ist eine gesonderte Anmeldung des Stromanschlusses bis zur Durchführung der Erschließung erforderlich.

Transformatorstation(en)

Zur elektrischen Erschließung der kommenden Bebauung wird die Errichtung einer neuen Transformatorstation erforderlich. Hierfür bitten wir Sie, eine entsprechende Fläche von ca. 30 qm uns für den Bau und Betrieb einer Transformatorstation in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Verfügung zu stellen. Der Standort sollte im Bereich siehe Lageplan eingeplant werden.



Bereits bei Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass wir über die Stationsgrundstücke verfügen können. Zu dem Zeitpunkt müssen befestigte Verkehrsflächen vorhanden sein, die von LKW mit Tieflader befahren werden können.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html

Abwägungs- und Beschlussvorschlag:

Wir verweisen auf den Abwägungs- und Beschlussvorschlag zu der Stellungnahme vom 23.09.2025 Für die Planung sind keine Änderungen oder Ergänzungen veranlasst.

Beschluss: 13/0

Neptune Energy Holding Germany GmbH, Stellungnahme vom 20.05.2026

Sachvortrag:

Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Maßnahme **keine** Anlagen unseres Unternehmens liegen und somit unsererseits **keine** Bedenken bestehen.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag:

Für die Planung sind keine Änderungen oder Ergänzungen veranlasst.

Beschluss: 13/0

Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 27.05.2026

Sachvortrag:

Unsere Stellungnahme zum o.g. Bauleitplanverfahren vom 25.09.2025 gilt unverändert.

Stellungnahme vom 25.09.2025

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle

Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei Unwirtschaftlichkeit oder einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Am Rande des Geltungsbereiches befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, alle Beteiligten darauf hinzuweisen, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher Folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,*
- dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.*

Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 6 Monaten benötigt.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

- Dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist.*
- Dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.*
- Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unserer Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 6 Monaten benötigt.*
- In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit eine Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.*

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag:

Wir verweisen auf den Abwägungs- und Beschlussvorschlag zu der Stellungnahme vom 25.09.2025
Eine Änderung oder Ergänzung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

Beschluss: 13/0

Staatliches Bauamt Rosenheim, Stellungnahme vom 09.06.2026

Sachvortrag:

Vielen Dank für die Fristverlängerung. Aufgrund des hohen Niveaus an zu bearbeitenden Vorgängen kommen wir erst heute dazu, Ihnen zu antworten.

Der Vorgang ist bei uns in der **eAkte unter 4622-3-158** (BBP, "Gemeinbedarfsfläche südlich von Pienzenau") registriert.

Sie haben recht. Unsere Belange gem. Stellungnahme vom 14.10.2025 wurden gem. Beschlussabschrift bereits angemessen berücksichtigt. Daher haben wir keine weiteren Einwände. Somit erfolgt keine gesonderte Stellungnahme.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag:

Eine Änderung oder Ergänzung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

Beschluss: 13/0

TenneT TSO GmbH, Stellungnahme vom 24.04.2026

Sachvortrag:

die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich **keine** Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind.

Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag:

Für die Planung sind keine Änderungen oder Ergänzungen veranlasst.

Beschluss: 13/0

Energienetze Bayern GmbH, Stellungnahme vom 26.05.2026

Sachvortrag:

Gegen den oben genannten Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Einwände.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag:

Für die Planung sind keine Änderungen oder Ergänzungen veranlasst.

Beschluss: 13/0

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding,
Stellungnahme vom 13.05.2026**

Sachvortrag:

Zu dem Vorhaben liegen aus forstfachlich-waldrechtlicher sowie landwirtschaftlicher Sicht gegenüber unserer Stellungnahme vom 10.10.2025 mit dem Zeichen AELF-EE-F2-4612-36-3-4 keine zusätzlichen Einwände oder Anregungen vor.

Wir bitten um Zusendung eines Auszuges aus dem Beschlussbuch zur Behandlung dieser Planung.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag:

Das Beschlusspapier wird zugesandt. Für die Planung sind keine Änderungen oder Ergänzungen veranlasst

Beschluss: 13/0

Bayerischer Bauernverband, Stellungnahme vom 04.05.2026

Sachvortrag:

Als Träger öffentlicher Belange nimmt der BBV nach Rücksprache mit seinen Ehrenamtlichen vor Ort zum oben genannten Verfahren wie folgt Stellung:

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen und unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange bestehen aus Sicht des BBV keine Einwände.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag:

Für die Planung sind keine Änderungen oder Ergänzungen veranlasst.

Beschluss: 13/0

Keine Stellungnahme wurde abgegeben von:

Bayerischer Landesamt für Umwelt

Amt für Ländl. Entwicklung Oberbayern

Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten, Abteilung Landwirtschaft

Bayrisches Landesamt für Denkmalpflege

Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft

Deutsche Glasfaser

Bund Naturschutz Ortsgruppe Glonn Vorsitzende

Finanzamt Ebersberg

Neptune Energy Deutschland

Invitel International AG

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

Landesjagdverband Bayern e.V.

Landratsamt Kreisbehörde

Landratsamt Kreisheimatpfleger

Landratsamt Klimaschutzmanagement

Regierung von Oberbayern – Höhere Immissionsschutzbehörde

Telefonica Germany

Vermessungsamt Ebersberg

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim

Gemeinde Assling

Gemeinde Kirchseeon

Stadtverwaltung Grafing

Gemeinde Bruck

Gemeinde Moosach

Gemeinde Glonn

Gemeinde Baiern

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bruck nimmt Kenntnis von den Anhörungsverfahren gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und beschließt den von Baumann & Freunde : Architekten, ausgearbeiteten Entwurf zum Bebauungsplan „Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr, Bauhof, Verwaltung, Kultur“ der Gemeinde Bruck, Gemeindeteil Pienzenau inkl. der heute beschlossenen Anpassungen in der Fassung vom **06.10.2026 als Satzung.**

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

4. Bekanntgaben

Sachverhalt:

A) Bekanntgaben von der Nichtöffentlichen Sitzung

- Verträge
- Trinkwasser
- Straßen

B) Weg von Einharding Richtung Zinneberg, Fl.Nr. 3221

Der von Einharding in Richtung Zinneberg führende Weg ist als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Die Unterhaltung des Weges obliegt grundsätzlich den Anliegern. Ein Wegabschnitt befindet sich derzeit teilweise in einem sehr schlechten Zustand und ist nur eingeschränkt befahrbar. Da im Bereich des Weges der Wasser-Notverbund der Gemeinde Bruck verläuft und sich dort zudem ein Hydrant befindet, ist eine ausreichende Befahrbarkeit insbesondere im Bedarfs- und Einsatzfall erforderlich.

Da die angrenzende Fläche, die den betreffenden Wegabschnitt berührt, nicht auf Gemeindeflur liegt, wurde zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise ein Gespräch mit dem zuständigen Förster geführt. Dabei wurde vereinbart, dass der Weg im Zuge der nächsten Weginstandsetzung abgeschoben und entsprechend hergerichtet wird.

Damit soll die Befahrbarkeit des Weges und insbesondere die Zugänglichkeit der vorhandenen wasserwirtschaftlichen Infrastruktur wieder sichergestellt werden.

C) Sanierung Waldstraße Pienzenau

Die Arbeiten zur Sanierung der Straße schreiten voran. Die Hausanschlüsse an die neue Wasserleitung wurden zwischenzeitlich vollständig hergestellt. Die erforderlichen Reparaturarbeiten am Regenwasserkanal wurden erledigt.

Der alte Gehweg wurde entfernt, die Granitsteine wurden auf Paletten gerichtet und wurden zur Kläranlage gebracht. Der neue Gehweg wird aktuell hergestellt. Dabei wird auf die erforderlichen Absenkungen, insbesondere im Bereich der Grundstückszufahrten und Übergänge, geachtet. Des weiteren werden Bodenhülsen für die Beschilderung gesetzt.

Die Fundamente der neuen Leuchten für die Straßenbeleuchtung wurden gesetzt.

D) Altes FW Haus Alxing Renovierungsanstrich

Im April 2026 wurde der Auftrag zum Anstrich des Gebäudes vergeben. Die beauftragte Firma hat vor November 26 leider keine Kapazitäten.

E) Anfragen – Sitzung vom 15.09.2026

Anfrage GR`in Grünfelder Gabriele:

Gibt es eine Möglichkeit in Pienzenau, im Bereich des kleinen Fußwegs zwischen Birkenweg und Tannenweg/Fichtenweg eine Lichtanlage aufzustellen?

Die Anfrage ist noch in Bearbeitung.

Anfrage GR Josef Kotter:

Pienzenau Baugebiet V / Bepflanzung Gemeindefläche

Es wurde angefragt, ob ein auf einer gemeindlichen Fläche stehender Baum auf Wunsch des angrenzenden Grundstückseigentümers gefällt und durch einen anderen Baum ersetzt werden könne. Hintergrund der Anfrage war, dass der Baum nach Angaben des Anliegers zwischenzeitlich eine Größe erreicht hat, die aus seiner Sicht zu Beeinträchtigungen führt, da er in dessen Grundstück hineinragt.

Nach Rücksprache mit dem Bauamt wird einer Fällung und anschließenden Neubepflanzung seitens der Gemeinde nicht zugestimmt. Eine Fällung von gemeindlichen Bäumen soll grundsätzlich nur erfolgen, wenn hierfür ein entsprechender sachlicher Grund, insbesondere eine Schädigung oder Erkrankung des Baumes, vorliegt.

Der betreffende Baum wird im Rahmen der nächsten vorgesehenen Rückschnittmaßnahme entsprechend zurückgeschnitten.

Eine Zustimmung zu einer Fällung allein aufgrund der Größe oder des Hineinragens in ein angrenzendes Privatgrundstück soll nicht erfolgen. Eine solche Vorgehensweise würde zudem zu einer uneinheitlichen Behandlung vergleichbarer Fälle führen, da bei entsprechender Genehmigung auch von anderen Anliegern entsprechende Wünsche vorgebracht werden könnten.

Die Gemeinde hält daher an der einheitlichen Vorgehensweise fest, gesunde und nicht geschädigte bzw. erkrankte Bäume auf gemeindlichen Flächen grundsätzlich nicht aus privaten Gründen zu fällen und durch eine andere Bepflanzung zu ersetzen

F) Eingabeplan SV Bruck

Der Plan ist inzwischen fertiggestellt. Sobald der Grundstücksnachbar unterschrieben hat, geht der Plan zum Landratsamt. Am 02.10.26 wurde mit dem Vorstand des SV Bruck die nötigen Maßnahmen für den Brandschutz vorbesprochen.

G) Nächste Gemeinderatssitzung am 03.11.2026

H) Gemeindehalle – Zustand von Boden und Fenstern

Der Zustand des Bodens und der Fenster in der Gemeindehalle ist teilweise sehr schlecht. Es wurde daher angeregt, die Gemeindehalle gemeinsam zu besichtigen, um sich vor Ort ein Bild vom Zustand zu machen. Über das weitere Vorgehen wird in der nächsten Sitzung beraten.

5. Anfragen

Sachverhalt:

GR Stürzer Michael:

Soll die Christbaumversteigerung der FFW Bruck wieder im Gde. Saal in Alxing stattfinden oder mit einer Ausnahmegenehmigung im Sportheim Bruck?

Bgm`in und GR Kotter:

Werden dies mit den Verantwortlichen von der Feuerwehr und Burschenverein Bruck besprechen und ggf. wird eine Ausnahmegenehmigung in Glonn beantragt.

Katharina Dengl
1. Bürgermeisterin

Christine Ametsbichler
Schriftführerin